

66. 1. Wird die Rechtswirksamkeit der Eintragung des Warenzeichens eines ausländischen Handeltreibenden in das Register des Handelsgerichtes in Leipzig dadurch beseitigt, daß der dem letzteren geführte „Nachweis“ des Bestehens ausländischer Schutzrechte in der Art, wie er erbracht worden ist, auf rechtsirrtümlichen Grundlagen ruht?

2. Ist es insbesondere für diese Frage von rechtlichem Einflusse, daß die nordamerikanische Kongreßakte vom 8. Juli 1870, auf Grund deren Staatsangehörige der Union den Nachweis der von ihnen erfüllten Voraussetzungen für den Anspruch auf Schutz ihres Warenzeichens in der Union geführt haben, durch die nach dem Staatsrechte der Union zuständige Instanz für unkonstitutionell und rechtsunwirksam erklärt worden ist?

Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 §§. 14. 18. 20 (R.G.Bl. S. 43).

III. Straffenat. Ur. v. 8. November 1884 g. F. Rep. 2554/84.

I. Landgericht Hamburg.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Verfehlt ist zunächst die prozessuale Beschwerde, welche den Mangel des erforderlichen Strafantrages rügt. Der letztere, von der verletzten Firma rechtzeitig in schriftlicher Form bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg angebracht, liegt in urkundlicher Gestalt vor. Daß derselbe wörtlich „die Bestrafung der Herren L. F. & Co. in Hamburg“ beantragt, würde, selbst wenn unter der Bezeichnung „L. F. & Co.“ notwendig nur die Firma verstanden werden müßte, dem Strafantrag nichts an seiner Rechtswirksamkeit entziehen, da Angeklagter unbestritten der persönliche Träger und Inhaber der fraglichen Firma ist. Daß

der Antragsteller auch nur beabsichtigt haben kann, den oder diejenigen persönlichen Firmeninhaber zur Bestrafung zu ziehen, welche sich des von ihm zur Anzeige gebrachten Vergehens schuldig gemacht haben, erscheint derartig selbstverständlich, daß es keiner weiteren Ausführung bedarf.

In materieller Beziehung rügt die Revision sodann Verletzung des §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874, gestützt auf die Behauptung, das Warenzeichen der im Gebiete der Nordamerikanischen Union domizilierten Firma A. B. & Co. habe zur Zeit seiner Anmeldung und Eintragung bei dem Handelsgerichte in Leipzig, am 1. Mai 1878, innerhalb der Union überhaupt keinen Schutz beanspruchen können, und jedenfalls sei der dem Handelsgerichte in Leipzig erbrachte Nachweis der angeblich vorhandenen nordamerikanischen Schutzrechte rechtsirrtümlich und beweisunkräftig gewesen. Nun kann es allerdings nach Maßgabe der Auskunft des Amtsgerichtes in Leipzig vom 5. September 1883 nicht zweifelhaft sein, daß der fragliche Nachweis geführt worden ist durch Beibringung eines Certifikats des Patentamtes in Washington, vom 8. Januar 1878, welches die gehörige Eintragung, bezw. den dadurch bedingten Schutz des fraglichen Warenzeichens bescheinigte, und daß dieses Certifikat erteilt worden ist auf Grund der nordamerikanischen Kongreßakte vom 8. Juli 1870. Ebenso steht fest, daß die letzt erwähnte Kongreßakte durch eine spätere Entscheidung des höchsten Gerichtshofes (Supreme Court) der Vereinigten Staaten vom 19. November 1879 für verfassungswidrig, bezw. ungültig erklärt worden ist, eine Entscheidung, welche nach dem Staatsrecht der Union anerkanntermaßen zur verfassungsmäßigen Zuständigkeit des gedachten höchsten Gerichtshofes gehört. Auch entspricht es dem Staatsrechte der Union, daß mit der erwähnten Entscheidung die Kongreßakte vom 8. Juli 1870 als solche für den Bereich der nordamerikanischen Jurisdiktion ihre konstitutionelle Gültigkeit mit rückwirkender Kraft, also von ihrer Emanation an, soweit eingebüßt hat, als die vorerwähnte gerichtliche Entscheidung sich erstreckte. Es fragt sich, welcher rechtliche Einfluß diesen Vorgängen auf die Leipziger Register-Eintragung vom 1. Mai 1878 einzuräumen ist. Hierbei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen. Wie der §. 20 zu 2) und 3) des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 klar ergibt, ist der mit der Anmeldung eines ausländischen Warenzeichens zu verbindende „Nachweis“ des Be-

stehens fremdländischer Schutzrechte wesentlich auf die Beobachtung einer Förmlichkeit gerichtet. Wie der fragliche Nachweis zu erbringen, woraufhin der Leipziger Registerführer den Nachweis als erbracht ansehen will, darüber bestimmt das Gesetz nichts, dieses hängt wesentlich von dem Ermessen des Registerführers selbst ab. Die Bedeutung der Förmlichkeit als solcher liegt aber evident darin, daß nur ihre Nichtbeobachtung den konkreten Schutzrechten präjudiziert, ihre Beobachtung aber dem ausländischen Warenzeichen materiell nicht mehr Schutzrechte verleiht, als der Anmeldende in dem fremden Staate wirklich genießt. Die scrupulöseste Prüfung des fraglichen Nachweises und die daraufhin erfolgte Eintragung hilft dem Anmeldenden nichts, wenn später dargethan wird, daß der Leipziger Handelsrichter sich geirrt hat und der Anmeldende in dem fremden Staate aus irgend einem Grunde zur Zeit der Eintragung keinen Schutz für das fragliche Warenzeichen beanspruchen konnte. Umgekehrt muß mit gleicher logischer Notwendigkeit auch der fehlerhafteste, ungenügendste Nachweis zum Erwerb der fraglichen deutschen Schutzrechte ausreichen, sobald der Leipziger Handelsrichter daraufhin das Warenzeichen in das Schutzregister eingetragen hat und dasselbe in Wahrheit im fremden Staate geschützt war. Mit anderen Worten, für die Anwendung des §. 20 a. a. O. kann es überhaupt niemals darauf ankommen, nachzuprüfen, ob die thatsächlich erfolgte Eintragung des Warenzeichens auf diese oder jene, mehr oder minder beweiskräftigen Grundlagen hin vom Leipziger Handelsrichter geschehen ist, sondern allein darauf, ob der von letzterem vorausgesetzte fremdländische Markenschutz den wirklich bestehenden fremdländischen Rechtsverhältnissen entsprach, ob er rechtlich existierte oder nicht existierte.

Daraus folgt, daß die konstitutionelle Rechtsbeständigkeit der Kongressakte vom 8. Juli 1870 völlig bedeutungslos ist, sobald überhaupt nur feststeht, daß die Firma A. B. & Co. zur Zeit der Anmeldung und Eintragung des fraglichen Warenzeichens am 1. Mai 1878, nach dem im Gebiete der Vereinigten Staaten geltenden Rechte, im ausschließlichen Gebrauche ihrer Marke geschützt war. Daß das letztere der Fall, kann nicht bestritten werden. Die ganze Entscheidung des Supreme Court vom 19. November 1879 ruht auf dem Rechtsgrunde, daß die ausschließliche Befugnis, ein einmal in Benutzung genommenes Warenzeichen fortzuführen und Dritten die Benutzung zu untersagen, als Ausfluß des Eigentums nach den Grundsätzen des gemeinen

Rechtes (Common Law) von jeher in den Vereinigten Staaten anerkannt und deshalb der Kongreß verfassungsmäßig nicht befugt sei, dieses Eigentumsrecht durch Einführung von Förmlichkeiten und Fristen nach Maßgabe der Akte vom Jahre 1870 bundesgesetzlich zu vinikulieren oder einzuschränken. Es geht aber des weiteren auch aus den Gründen der gedachten Entscheidung, wie aus dem Rechtsgutachten des Patentamtes in Washington vom 17. Dezember 1888 klar hervor, daß der Vereinigte-Staaten-Gerichtshof dem Kongreß ausdrücklich die Befugnis gewahrt wissen wollte, im Handelsverkehr mit dem Auslande den Markenschutz international zu regeln, daß daraufhin, gerade mit Rücksicht auf die internationalen Handelsverträge das nordamerikanische Patentamt, trotz der der Kongreßakte vom Jahre 1870 präjudizierenden Entscheidung vom Jahre 1879, unverändert in verfassungsmäßiger Wirksamkeit geblieben ist, daß zur Zeit der Erteilung des Certifikates vom 8. Januar 1878 A. Pl. & Co. in der That gemeinrechtlich geschützte ausschließliche Eigentümer des fraglichen Warenzeichens innerhalb des Jurisdiktionsgebietes der Vereinigten Staaten gewesen sind und auch jetzt noch sind. Es läßt sich daher nicht einmal behaupten, daß das Certifikat vom 8. Januar 1878 auch nur formell beweiskräftig gewesen. Irrtümlich, aber auch irrelevant würde darin lediglich die Bezugnahme auf die Eintragung des Warenzeichens im Register des Patentamtes in Washington gewesen sein, falls, was übrigens nicht konstatiert ist, das Certifikat sich ausdrücklich und ausschließlich auf diese Eintragung stützte.

Noch weniger begründet ist die gerügte Verletzung des §. 14 des Markenschutzgesetzes. Daß die vom Angeklagten hergestellten Maschinen zum Teil aus altem Bruchmaterial von der Firma A. Pl. & Co. hergestellter und mit ihrer Handelsmarke versehen gewesener Maschinen bestanden, ist rechtlich bedeutungslos. Thatsächlich steht fest, daß die vom Angeklagten verkauften und feilgehaltenen Maschinen so, wie er sie feilgehalten und verkauft hat, sein, des Angeklagten, Fabrikat waren, und daß er, der Angeklagte, dieses sein Fabrikat, ohne eine Berechtigung hierzu zu besitzen, mit dem Warenzeichen von A. Pl. & Co. versehen hat, bezw. hat versehen lassen. Ebenso ist es reine Thatfrage, ob die vom Angeklagten vorgenommenen Änderungen des echten Warenzeichens solche waren, daß sie im Sinne des §. 18 a. a. O. „nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden

konnten". Auch diese tatsächliche Voraussetzung hat die Vorinstanz festgestellt und damit das Thatbestandsmerkmal objektiver „Widerrechtlichkeit“ im Handeln des Angeklagten zutreffend erkannt. Endlich ist auch in subjektiver Beziehung das „wissentlich“ widerrechtliche Handeln des Angeklagten ohne Rechtsirrtum für erwiesen erachtet worden. Daß eventuell auch der s. g. dolus eventualis, der Vorsatz, für den als möglich vorausgesehenen Fall des Vorhandenseins fremder Schutzrechte dieselben verletzen zu wollen, den subjektiven Thatbestand des im §. 14 a. a. O. vorgesehenen Vergehens erfüllt, entspricht den vom Reichsgerichte anerkannten Grundsätzen.